OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152017/2/MK

Datum:
Linz, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der H-B GmbH, x, x, vertreten durch die B R, x, x, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 29.10.2018 GZ: ad Bau H-229/2917, betreffend die Versagung einer Baubewilligung für den Neubau eines Wohnobjektes mit 17 Wohneinheiten und Tiefgarage im Standort x und x, x,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Mit Ansuchen vom 13.11.2017 beantragte die H-B GmbH, x, x (in der Folge: Bf), im Standort x und x, x, auf dem Gst.Nr. x, x, x, x, beide KG S, den Neubau eines Wohnobjektes mit 17 Einheiten samt Tiefgarage. Dem Ansuchen waren die entsprechenden Unterlagen beigeschlossen.

I.2. Der Gemeinderat der Stadt Steyr beschloss am 16.11.2017 gemäß § 45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die Erlassung einer Neuplanungsgebietsverordnung und machte diese im Amtsblatt Nr. 12/2017 (herausgegeben am 20.12.2017) öffentlich kund. Sie hat folgenden Wortlaut:

„I.

Das Neuplanungsgebiet wird begrenzt durch die E im Norden, durch die J im Westen, durch die B im Süden und durch die G im Osten.

Bei einer Bebauung von derzeit noch nicht bebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, insbesondere mit Wohnbauten, sind folgende Kriterien zu beachten:

a) Baufluchtlinien sind so vorzusehen, dass der Abstand zu Nachbargrundstücken bzw. zu (weiter) bestehenden Bauwerken mindestens drei Meter beträgt
b) Die maximal zulässige Anzahl der zu errichtenden Geschoße über dem Erdboden darf zwei Vollgeschoße nicht übersteigen.
c) Pro Bauplatz sind höchstens drei Wohneinheiten zulässig.
d) Die Geschoßflächenanzahl darf 0,3 nicht übersteigen.
e) Um- und Zubauten von bzw. zu bestehenden Gebäuden sind im Einzelfall im Ausmaß von maximal 20 % der bestehenden Bausubstanz möglich.

Für neue straßenbegleitende Gewerbe- und gemischt genutzte Bauten sind von den zuständigen Fachabteilungen Kriterien für die einzuhaltenden Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung im Nahbereich festzulegen.

Die Liegenschaft ‚E' bzw. ‚R' einschließlich des bestehenden Grünbereichs ist von zusätzlicher Bebauung frei zu halten.

II.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes der Stadt Steyr.

Der Bürgermeister: G H"

Am 20.03.2018 teilte das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung

Raumordnung, mit, dass die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte formale Prüfung dieser Verordnung keine Gesetzwidrigkeit ergeben habe. Damit sei die Verordnung seit dem 21.12.2017 rechtswirksam.

I.3. Mit Bescheid des Magistrats Steyr vom 26.04.2018, GZ: BAU H-229/2017 We, wurde das Ansuchen der Bf abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das eingereichte Bauvorhaben bereits in seinen Grundzügen dem verordneten Neuplanungsgebiet widerspreche, zumal das eingereichte Projekt außerhalb der Baufluchtlinie situiert worden sei, vier anstelle von zwei zulässigen Vollgeschoßen geplant seien und die Geschoßflächenanzahl 1,00 anstatt der vorgeschriebenen 0,4 betragen würde. Die Neuplanungsgebietsverordnung sei rechtswirksam und daher anzuwenden. Der Fall für eine gemäß § 45 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ausnahmsweise zu erteilende Baubewilligung sei im gegenständlichen Fall keinesfalls gegeben.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die – nunmehr rechtsfreundlich vertretene – Bf Berufung, welche zusammengefasst wie folgt begründet wurde: Der bekämpfte Bescheid stütze sich auf eine rechtswidrige Verordnung. Die Verordnung verletze das Determinierungsverbot des Art. 18 B-VG, zumal die Grundstücke, die das Neuplanungsgebiet umfasse, nicht so deutlich umschrieben seien, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 Oö. BauO 1994 erteilt werden könne. Weiters enthalte die Verordnung keine Umschreibung der beabsichtigten Neuplanungsgrundsätze, was es im Ergebnis unmögliche mache, eine Ausnahmebewilligung zu erhalten. Die Ausgestaltung des zukünftigen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes sei völlig unklar, womit nicht feststellbar sei, ob die beantragte Bewilligung die Durchführung des zukünftigen Flächenwidmungsplanes erschwere oder behindere. Das Neuplanungsgebiet sei ausschließlich zur Verhinderung des Bauprojektes der Bf beschlossen worden. Außerdem habe es die Behörde verabsäumt, der Bf die Möglichkeit einer bewilligungsfähigen Projektmodifikation einzuräumen.
Es würde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Bewilligung zu erteilen.

I.5. Mit Berufungsbescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.10.2018, GZ: ad Bau H-229/2017, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde, neben der Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges, zusammengefasst Folgendes aus:
Die Neuplanungsgebietsverordnung habe mitunter den Zweck, die im Stadtregulierungsplan von 1930 enthaltenen Unklarheiten und sich daraus ergebenden Fragestellungen im Rahmen eines Planungsverfahrens gemäß § 45 Oö. BauO 1994 zu klären. Der vom Neuplanungsgebiet erfasste Stadtteil sei in der Verordnung eindeutig abgegrenzt und habe die Prüfung durch Amtssachverständige bestätigt, dass das Bauvorhaben der Neuplanungsgebietsverordnung widerspreche. Diese sei gesetzmäßig zustande gekommen und gehöre seit 21.12.2017 dem Rechtsbestand an. Die Verordnung sei auch konkret genug und

umschreibe ausreichend die Planungsabsicht des § 45 Oö. BauO 1994, sodass sie anzuwenden sei.
Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sei es Sinn des § 45 Oö. BauO 1994, baurechtliche Bewilligungen und damit das Unterlaufen der Änderungsabsicht des Gemeinderates durch Bebauung der von der Bausperre betroffenen Grundstücke zu verhindern. Die Behörde habe auch eine Bausperre zu beachten, die nach Stellung des Bauansuchens verhängt worden sei.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 28.11.2018, in welcher vor allem das Berufungsvorbringen wiederholt wurde. Ergänzend dazu wurde ausgeführt, dass die Neuplanungsgebietsverordnung gleichheitswidrig, weil willkürlich sei, zumal sie einzig und alleine den Zweck habe, das gegenständliche Bauvorhaben zu sabotieren. Weiters regte die Bf die Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof durch das Landesverwaltungsgericht an. Die Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den angefochtenen Bescheid abzuändern und die Bewilligung zu erteilen.

I.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.11.2018 wurde der Verfahrensakt vorgelegt. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens wurde, sowohl den Sachverhalt als auch die behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides betreffend, auf die Aktenlage und Begründung des Bescheides verwiesen. Es würde daher, unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG – unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Zu beurteilen ist primär die Frage der Gesetzmäßigkeit der Neuplanungsgebietsverordnung, wobei eine formale behördliche Prüfung keine Gesetzwidrigkeiten ergab. Die daran anschließende Sachverhaltsprüfung kann ausschließlich auf Basis der vorgelegten Projektsunterlagen erfolgen. Eine darüber hinausgehende Feststellung bzw. Erörterung des Sachverhalts, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung subjektiv-öffentlicher Nachbarinteressen, ist nicht erforderlich.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„Neuplanungsgebiete

§ 45 (1) Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung der zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

(2) Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für Änderungen von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder Verhindert.

[...]

Vorprüfung

§ 30 (1)

Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.
[...]
(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder aus dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher eine Baubewilligung ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.“

III.1.1. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Bf von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung des Beschwerdevorbringens ist die Frage der Gesetzmäßigkeit der Neuplanungsgebietsverordnung.

Eine vom Amt der Oö. Landesregierung durchgeführte Prüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 ergab am 20.03.2018 keine formale Gesetzwidrigkeit. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – einschließlich der relevanten Verordnungsunterlagen – ergibt sich auch kein diesbezüglicher Hinweis.

III.2.2. Zur Frage der materiellen Gesetzwidrigkeit führt die Bf schon in der Berufung aus, dass das Planungsgebiet nicht ausreichend umschrieben bzw. abgegrenzt sei und keinerlei Neuplanungsgrundsätze enthalte.

Betreffend die räumliche Definition des Neuplanungsgebietes ist tatsächlich im westlichen Bereich zwischen der Einmündung der J in die x ein in östlicher oder westlicher Richtung bis zur E weiterführender Grenzverlauf denkbar. Dies bleibt aber deshalb ohne Bedeutung, weil sich die Verordnung auf die Bebauung von derzeit noch nicht bebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen bezieht und sich auf dem Areal zwischen den beiden möglichen Grenzlinien keine unbebauten Grundstück(steil)e befinden. Das Projektsareal liegt in jedem Fall innerhalb der beiden möglichen Grenzverläufe, weshalb sich kein zweifelhafter räumlicher

Geltungsbereich ergeben kann. Im Osten ist die Grenzziehung (parzellenscharf) geschlossen, da die G vor bzw. mit der Straßenbiegung in Richtung Nordwesten (anschließend F) endet.

Das Argument der nicht enthaltenen Neuplanungsgrundsätze ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Bf selbst die (nach höchstgerichtlicher Judikatur bestehenden) Anforderungen an eine ausreichend determinierte Neuplanungsgebietsverordnung dergestalt beschreibt, dass die festzulegenden Kriterien die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ausnahmebewilligung ermöglichen. Gerade das tut die Verordnung aber in den Abschnitten I. a) bis e), in welchen die beabsichtigte Neuplanung in ihren Grundzügen hinlänglich umschrieben und auch die dahinter stehende Zielvorstellung der Gemeinde deutlich gemacht wird (VwGH 30.05.2000, 96/05/0247). Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die Voraussetzungen für eine Flächenwidmungsplanänderung bei Erlassung der Verordnung über die Bausperre [Anm.: nunmehr „Neuplanungsgebietsverordnung“, VwGH 03.04.2003, 2002/05/1520] noch nicht geprüft werden müssen und auch eine entsprechende Grundlagenforschung nicht im Zuge der Verhängung der Bausperre, sondern erst im Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes anzustellen ist und dass schließlich alle Einwände, welche die Fehlerhaftigkeit der Änderungsabsichten dartun sollen, von vornherein ins Leere gehen, wenn sie gegen die Bausperre anstatt gegen die auf deren Grundlage dann geänderte Flächenwidmung erhoben werden. Es sei ja gerade Sinn und Zweck einer Bausperre, innerhalb ihres von vornherein begrenzten Geltungszeitraumes die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegen (VwGH 14.12.2004, 2002/05/0208).

Dass die intendierte Beibehaltung der Widmungskategorie „Kerngebiet“ darauf schließen ließe, dass eine konkrete Planungsabsicht gar nicht vorliege und die Verordnung lediglich zur Verhinderung des gegenständlichen Vorhabens beschlossen worden sei, trifft nicht zu, weil durch raumplanerische Akte im Rahmen einer Neuplanung nicht nur die Flächenwidmung an sich, sondern auch die Grundsätze der Bebauung in einer Widmungskategorie Gegenstand sind (Bebauungsplan). Diese Grundsätze wurden – wie oben bereits ausgeführt – auch definiert.

Das erkennende Gericht sieht sich daher nicht veranlasst, eine Verordnungsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof einzuleiten.

III.2.3. Die Baubehörde ist verpflichtet, einem Bauwerber Gelegenheit zur Abänderung seines Bauvorhabens bei Widerspruch zu den Festlegungen der Verordnung zu geben, wenn eine solche Abänderung möglich ist.

Unter „Abänderung“ ist dabei aber jedenfalls keine Neuprojektierung zu verstehen. Es sind demnach auch in diesem Zusammenhang die „Aliud-Kriterien“ maßgeblich.

Bei einer zu „korrigierenden“ Situierung des projektierten Vorhabens außerhalb der für die Neuplanung beachtlichen Baufluchtlinien sowie dem Erfordernis der Halbierung der oberirdischen Geschoße von vier auf zwei, der Reduktion der Geschoßflächenzahl von über 1,0 auf 0,4 bzw. der Anzahl der Wohneinheiten von 17 auf 2 kann aber mit Sicherheit – nach Berücksichtigung dieser Vorgaben in einem „Abänderungsprozess“ – nicht mehr von einer dem Wesen nach gleichen baulichen Anlage gesprochen werden. Abgesehen davon wurde das Parteiengehör gewahrt.

Eine Abänderung im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist daher nicht möglich. Eine Neueinreichung unter Beachtung der Neuplanungskriterien der Bf hingegen unbenommen.

III.2.4. Zum Vorbringen der „Anlassgesetzgebung“ ist festzuhalten, dass sich das Neuplanungsgebiet, was die Beachtlichkeit des Planungsziels anbelangt, nicht auf das Projektsareal beschränkt und diesbezügliche Überlegungen für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Verordnung bereits in der Vergangenheit angestellt wurden.

Die Frage, warum einer Umsetzung dieser Überlegungen über einen objektiv durchaus langen Zeitraum nicht näher getreten wurde, ist faktisch nicht von Bedeutung. Dass dies nunmehr zu einem Zeitpunkt erfolgte, als das gegenständliche Projekt zur Bewilligung eingereicht wurde – und somit Anlass zu Handlung gab – ist im Sinne der Argumentation der Bf naheliegend, aber nicht unzulässig.

Die Erlassung einer Bausperre, um eine Bebauung zu verhindern, ist nicht von vornherein gleichheitswidrig, weil missbräuchlich (VwGH 22.09.1998, 97/05/0200, unter Hinweis auf VfGH 30.09.1995, V 37/95 – V 39/95). Zum Determinierungsgebot ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Die Auffassung, es sei hinsichtlich der Flächenwidmung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung um Erteilung von Baubewilligungen und um Erteilung einer Bauplatzbewilligung maßgeblich, die spätere Erklärung des Gebietes zum Neuplanungsgebiet gemäß § 45 Oö. BauO 1994 sei daher rechtlich nicht maßgeblich, findet im Gesetz keine Stütze. Die Baubehörden haben daher zutreffend bei ihrer Entscheidung auf diese Erklärung zum Neuplanungsgebiet Bedacht genommen (VwGH 20.04.2001, 2001/05/0014).

III.2.5. Bei Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet kann schon das Verwaltungsverfahren ohne Durchführung (der sonst zwingend vorgesehenen) einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden. Dies hat konsequenter Weise auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu gelten, da auch hier keine weiteren Sachverhaltserhebungen anzustellen sind.

Im Ergebnis widerspricht die projektierte Bebauung den Grundzügen des zukünftigen Bebauungsplans. Die beantragte Baubewilligung war daher zu versagen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Neuplanungsgebietsverordnungen nach § 45 Oö. BauO 1994 ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

In der Beschwerde wurden weder zur formalen noch zur materiellen Gesetzwidrigkeit der Verordnung stichhaltige Argumente vorgebracht. Die Erlassung einer Neuplanungsgebietsverordnung ist (gerade) aus Anlass eines eingereichten Bauvorhabens möglich, weshalb aus diesen Überlegungen keine Verordnungsprüfung einzuleiten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger